

Einkaufsbedingungen der Walter Herzog GmbH

(AUSGABE: April 2017)

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Besteller und dem Lieferanten. Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Die Einkaufsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abschließend. Insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wie z.B. Auftrags-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber den Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

2. Bestellungen

Für die Erteilung den Umfang und die Bedingungen eines Auftrags ist maßgeblich der schriftliche Auftrag des Bestellers. Wenn der Lieferant einen vom Besteller zuerst mündlich erteilten Auftrag schriftlich bestätigt, ist gleichfalls der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgeblich, es sei denn, der Lieferant widerspricht ihm unverzüglich. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler berechnen den Besteller zur Anfechtung des Auftrags. Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

Alle unsere Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden.

Soweit die Bestellung gegenüber diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen oder Inhalte aufweist, so gelten die Regelungen / Inhalte in der Bestellung vorrangig.

3. Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen sind vom Lieferer innerhalb von 2 Arbeitstagen zu bestätigen.

4. Lieferungs- und Leistungstermine

Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet der Lieferant für alle Folgen, die uns aus schuldhaft verspäteter Lieferung entstehen. Etwaige Lieferverzögerungen sind unverzüglich zu melden. Zusätzliche Kosten für Eil- und Expressgutsendungen, die infolge der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit entstehen, fallen dem Lieferanten zur Last. Bei Verzögerung der Lieferung sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen. Ist im Einzelfall das Abwarten einer Nachfrist unzumutbar, ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich. Im Falle des Verzuges mit der Lieferung sind wir berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal 5 % des

Auftragswertes, zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadenersatz geltend machen, hierauf angerechnet. Der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erklären, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

Dem Lieferanten obliegt die vertragliche Nebenpflicht, etwaige Verzögerungen von Lieferterminen hinsichtlich der gesamten oder einzelner Teile der Lieferung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung gegenüber uns schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Anzeigepflicht haftet der Lieferant für den hieraus entstehenden Schaden. Die Verzugshaftung bleibt hiervon unberührt..

5. Eigentumsvorbehalt und Materialbeistellung

Wenn unsererseits Material zur Erledigung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden muß, so bleibt dasselbe unser Eigentum, ist entsprechend zu kennzeichnen und so zu lagern, daß es nur für unsere erteilten Aufträge verwendet werden kann. Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung der Produkte des Bestellers, die der Lieferant vom Besteller zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellt erhält, hat der Lieferant vertraulich zu behandeln. Er darf sie nur mit Einwilligung des Bestellers vervielfältigen. Die Einwilligung ist erteilt für solche Vervielfältigungen, die zur Ausführung des Auftrags unentbehrlich sind. Alle übrigen Nutzungsrechte verbleiben in jedem Fall beim Besteller. Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung der Produkte des Bestellers, die vom Besteller bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt werden, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an den Besteller zurückzugeben.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen, soweit dies in der Bestellung nicht anders festgelegt, die Lieferung frei Verwendungsstelle ein. Die Zahlung erfolgt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder in 90 Tagen netto. Für gegen Monatsende erfolgte Lieferungen müssen die Rechnungen spätestens am 5. des nächstfolgenden Monats bei uns vorliegen. Erfolgt ausnahmsweise die Rechnungsstellung vor der Lieferung, beginnen die Zahlungsfristen erst mit der Lieferung. Bei vorzeitiger Lieferung laufen die Zahlungsfristen in jedem Fall erst ab dem vereinbarten Liefertermin. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

7. Versand und Verpackung

Die Lieferung erfolgt frei D-97922 Lauda, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anlieferung hat nur an Werktagen ausschließlich zwischen 7.00-12.15 Uhr und 12.45-15.00 Uhr, Freitags zwischen 7.00 Uhr und 11.30 Uhr zu erfolgen.

Wir sind Selbstversicherer.

Der Versand muss grundsätzlich zu der tarifgünstigsten Versandart erfolgen. Bei Terminüberschreitungen versendet der Lieferer mit der schnellstmöglichen Versandart und übernimmt dafür die Mehrkosten. Falls die Verpackung nicht im Preis eingeschlossen ist, muß diese separat in der Rechnung ausgewiesen werden. Alle Sendungen müssen von einem Lieferschein oder Packzettel begleitet sein, auch wenn die Ware in unserem Wareneingang abgeliefert bzw. von uns beim Lieferer selbst abgeholt wird.

8. Gewährleistung und Haftung des Lieferers

Die Gewährleistung für alle Leistungen, auch für zugesicherte Eigenschaften, beträgt bei Sachmangel, Rechtsmangel und Fehler jeder Art der Lieferung, 24 Monate, gerechnet ab Wareneingangsdatum oder endgültigem Abnahmedatum. Der Besteller macht zur Bedingung, daß hinsichtlich der Ausführung des zu liefernden Gegenstandes die einschlägigen gesetzlichen und gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen, z.B. Maschinenschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften des Emissions-Immissionsschutzes sowie die DIN- und VED/

VDI-Bestimmungen beachtet werden. Bei Verstoß solcher Vorschriften stellt uns der Lieferer von Ansprüchen Dritter frei. In der Bestellung vorgeschriebene Leistungsdaten oder alle in Angeboten und Datenblättern gemachten Leistungsangaben müssen eingehalten werden und gelten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferer hat sich vor Ausführung eines ihm erteilten Auftrages darüber zu vergewissern, daß die zu liefernden Teile nicht gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, z.B. Patentverletzung, RoHS (2011/65/EU), REACH ((EG) Nr. 1907/2006 (REACH)). Folgen durch Außerachtlassung dieser Bestimmungen fallen dem Lieferanten zur Last. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferers mit der Gewährleistungserfüllung, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferers Mängel selbst zu beheben oder Dritte damit zu beauftragen. Eine Haftungseinschränkung des Lieferers für unmittelbare oder mittelbare Schäden, z.B. aus unerlaubter Handlung, positive Forderungs-verletzung, ist ausgeschlossen. Liegt ein Mangel vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt unserer Mängelrüge mittels 8 D-Report eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. Ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine solche Darstellung innerhalb der Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.

Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Besteller nach eigener

Wahl das Recht,

- die mangelhafte Ware zurückzugeben und den Auftragspreis entsprechend zu mindern,
- Nachbesserung zu verlangen bzw. selbst durchzuführen,
- Ersatzlieferung zu verlangen oder
- den gesamten Auftrag rückgängig zu machen.

Entscheidet sich der Besteller für Nachbesserung, ist er berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen und vom Lieferanten den Ersatz der Kosten dafür zu verlangen, es sei denn, die

Selbstnachbesserung durch den Besteller führt gegenüber einer Nachbesserung durch den Lieferanten zu einer unangemessenen hohen Belastung des Lieferanten und der Lieferant widerspricht deshalb der Selbstnachbesserung unverzüglich. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, bei Dringlichkeit selbst nachzubessern. Der Besteller wird die Selbstnachbesserung dem Lieferanten vorher anzeigen, soweit eine solche vorherige Anzeige möglich ist.

Rücksendungen mangelhafter Ware gehen auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Für die Rücksendung sowie die Auswahl des Transportunternehmers, ist eine Haftung des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

9. Entgegennahme und Untersuchung der Ware

Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht von uns zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrung oder Naturkatastrophen berechtigen uns, die Entgegennahme für die Dauer des Ereignisses hinauszuschieben.

Bei Mehrlieferungen größer + 10% oder Frühlieferungen größer 10 Kalendertagen behalten wir uns die Rücksendung der zu viel oder zu früh gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor. Etwaige Untersuchungspflichten durch uns beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel aufweist. Soweit wir zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet sind, ist diese in jedem Fall rechtzeitig, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Gefahrübergang oder Erhalt (je nach dem, was später eintritt) und verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Soweit für die Prüfung der Lieferung oder Leistung eine längere Frist erforderlich ist, gilt die längere Frist.

10 Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Lieferer ist Lauda oder die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Die Gefahr der zu liefernden Ware geht mit dem Eintreffen am vorbestimmten Empfangsort auf uns über.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Tauberbischofsheim.

11. Anzuwendendes Recht

Für die Vertragsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.